Kolloquium zum Europarecht

Aktuelles vom 01.12.2008

Sperrminorität und Wertersatz

I.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Entsenderecht der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen (je zwei Mitglieder im Volkswagen-Aufsichtsrat, solange ihnen VW-Aktien gehören) und das Höchststimmrecht im VW-Gesetz (maximal 20 Prozent bei Hauptversammlungen unabhängig vom ggf. höheren Aktienbesitz) als Verletzung von Art. 56 Abs. 1 EGV angesehen hatte, wollte Niedersachsen diese Bestimmungen auch in der Satzung streichen lassen. Porsche beantragte aber zusätzlich, die Sperrminorität (Veto-Recht bei 20 Prozent Aktienbesitz) zu kippen, und lehnte in der Hauptversammlung den Antrag Niedersachsens ab, obwohl dieser in zwei Punkten identisch mit dem eigenen Begehren war. Sowohl der Antrag von Porsche als auch der des Landes Niedersachen betreffend eine Änderung der VW-Satzung erreichten nicht die erforderliche Mehrheit. Die beiden größten Anteilseigner fochten anschließend die Beschlüsse der VW-Hauptversammlung vom April 2008 an, in der sich beide gegenseitig blockiert hatten.

Wie wird das Gericht entscheiden?

(*LG Hannover*, Urteile vom 27.11.2008 – <u>21 O 52/08</u> u. <u>21 O 61/08</u> – noch nicht veröffentlicht – *VW-Sperrminorität*, s.a. *EuGH*, U.v. 23.10.2007 – <u>Rs. C-112/05</u> [Kommission/Deutschland] – E 2007, I-8995 = GPR 2008, 31 m. Bespr. *D. Verse*, ebd., 34 ff.)

II.

Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1 BGB) kann der Verkäufer von dem Verbraucher im Falle der Ersatzlieferung für eine mangelhafte Ware nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 439 Abs. 4, § 346 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) Wertersatz für die Nutzung der zunächst gelieferten Kaufsache verlangen. Auf Vorlage des Bundesgerichtshofs (BGH) hat der EuGH jedoch entschieden, dass Art. 3 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABI. L Nr. 171 v. 07.07.1999, S. 16 – VerbrauchsgüterkaufRL) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

Wie wird der BGH abschließend entscheiden?

(*BGH*, U.v. 26.11.2008 – <u>VIII ZR 200/05</u> – noch nicht veröffentlicht [<u>Pressemitteilung</u>]; s.a. *EuGH*, U.v. 17.04.2008 – <u>Rs. C-404/06</u> [Quelle AG/Bundesverband d. Verbraucherzentralen u. Verbraucherverbände] – EWS 2008, 196 = NJW 2008, 1433 – *Keine Wertersatzpflicht des Verbrauchers beim Verbrauchsgüterkauf*)

<u>Internet:</u> - http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html (Leitseite)